

Eine andere Welt.

Lloyd-George hat nicht zum erstenmal eine aufsehenerregende Rede gehalten. Seit Jahren hört das Festland die flammenden Ministerworte dieses Waliser Radikalen mit Staunen. Seine Wahlfeldzüge gegen die Lords, die Vertretung der englischen großen Grundherren, sein Kampf um die Besteuerung der Landrente und die stärkere Belastung der großen Einkommen, die nützliche Vertretung des staatlichen Arbeiterschutzes haben die öffentliche Meinung seines Landes bis in die Tiefe aufgeregt und dem Staate der Weltbankleute und Weltjagdherrn neue Ziele gesteckt; sie haben auch Großes bewirkt. Denn im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege hat sich das englische Gemeinwesen von der Dorfgemeinde bis zur Reichsvertretung umgestaltet.

Nicht diese zum Teil stürmischen Reformen an sich sind auffällig, denn ihre Ziele sind Mitteleuropa nicht fremd; sie waren hier zum großen Teil schon früher verwirklicht. England, das im neunzehnten Jahrhundert, vom Festland darin kaum beachtet und nicht nachgeahmt, schrittweise eine durchgreifende Erneuerung seiner Verfassung und Verwaltung vollzog, das im Kirchspiel und in der Grafschaft die Herrschaft des Grundherrn durch demokratische Wahlkörperschaften ersetzt und überall die intelligente Mittelklasse im Verein mit den Oberschichten des Proletariats zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten berufen hatte, dieses England war in höchst wichtigen Zweigen rückständig geblieben: es kannte keine staatliche Volksschule und keinen Schulzwang, es kannte keine Zwangsversicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Unfall und Alter, es kannte auch kein durchgebildetes einheitliches System der progressiven Einkommensteuer nach deutschem Muster. In einem Jahrzehnt holte es dies und vieles andere nach und überholte in einzelnen Punkten selbst Deutschlands Gesetzgebung — in allen Reformen war Lloyd-George Vor- oder Mitkämpfer, überall der glückliche Schlagwortfinder und sichere Wegweiser. Was geschaffen wurde, war an sich nicht neu, aber das Wie dieser Schöpfungen, die Methode der Reformen war für den Festländer erstaunlich und unbekannt.

Und so ist auch das Wie der Lloyd-Georgeschen Munitionsreform der Umstand, der das Festland — Frankreich nicht ausgenommen — überraschen muß. Auch hier wird Munition gemacht, auch hier leistet die Industrie Bewunderungswürdiges, auch hier verbürgt die nie ermüdende Ueberarbeit des industriellen Proletariats im Verein mit seiner in der Friedensarbeit erworbenen Geschicklichkeit, Anpassungs- und

Organisationsfähigkeit den Erfolg, auch hier empfindet jedermann deutlich, daß der Industriestaat und das Industrievolk eine beispiellose Probe ihrer Lebens- und Schaffenskraft ablegen. Sind es doch dieselben technischen Wissenschaften, die den Bau und Betrieb der Maschinen vorschreiben, und dieselben Maschinen, die in ihrer nach Sekunden bemessenen Laufgeschwindigkeit dem Arbeiter, der an ihnen steht, Flinkheit und gespannte Aufmerksamkeit anerkennen.

Und dennoch — wie das gleiche technische und ökonomische Problem haben und drüben sozial und politisch gelöst wird, begründet einen fundamentalen Unterschied.

Wenn das Land in Gefahr ist, steht es auf dem Festland überall, die französische Republik nicht ausgenommen, einfach dem Behördensystem zu, Zwangsnormen zu erlassen, welche das geltende Recht den Ausnahmeverhältnissen anpassen. Ob mit oder ohne Parlament, der obrigkeitliche, allgemein bindende Befehl ist von nun ab der Richtpunkt des Handelns aller. Kaum ist uns ein anderer Weg vorstellbar, sowohl in Bezug auf die Wehrpflicht wie auf die Arbeitspflicht. Das Interesse der Gemeinschaft geht — was selbstverständlich ist dort wie hier — nicht nur dem Einzelwillen voran, die Gemeinschaft kommt mit ihrem Befehl auch dem Einzelwillen zuvor. Die Organisation ist in volstem Verstand eine obrigkeitliche.

Uns auf dem Festland ist diese Form längst vertraut, sie stellt sich uns am sinnfälligsten in der allgemeinen staatsbürgerlichen Wehrpflicht dar, und keine demokratische Richtung besteht hier, die in der gleichen Wehrpflicht aller Staatsbürger nicht eine heute unerklärliche Bedingung der Staatlichkeit erkennen würde. In der Wehrpflicht tritt der Gedanke indessen nur am sinnfälligsten hervor, der unserem ganzen Rechtssystem zugrunde liegt, der Gedanke der Gehorsamspflicht des Individuums gegenüber der Gesamtheit. Die Demokratie nach festländischem Zuschnitt fordert allerdings, daß der Wille der Gesamtheit bei seiner Schöpfung durch Vertreter des Volkes mitbestimmt werde; ist er einmal kundgemacht, so bindet er jedoch alle ohne Vorbehalt.

Der Engländer, ja die ganze anglikanische Welt dies- und jenseits des Atlantischen Ozeans denkt im innersten Schrein ihrer Seele nicht so, ihr ganzes Staatswesen ruht nicht auf diesem Gedanken, alle ihre öffentlichen Einrichtungen sind aus einem anderen Geiste geboren. Man mißverstehe diesen Unterschied nicht etwa so, daß man dieses Andere republikanisch nennt. England ist keine Republik, jedes Engländer's zweites Wort ist „King“, der König, als die Inkarnation von Reich und Volk; Frankreich dagegen ist Republik und doch ist es noch mehr als Deutschland Obrigkeitsstaat mit bürokratischem Regime und von militaristischem Geiste durchtränkt — die Republik ist die Erbin der napoleonischen Verwaltung, die manche Einrichtungen Napoleons I. geändert hat, nur gerade das Rückgrat des Staates, die Verwaltung, nicht, die viele Inventarstücke ausgetauscht hat, nur das entscheidende nicht, die Bürokratie. Die französische Republik und — Oesterreich sind sonderbarerweise die bürokratischsten Länder der Welt!

Wollen wir Englands Staat verstehen, so brauchen wir nur an einem Punkte einsehen: England besitzt keine Bürokratie!

Der französische Minister setzt über jedes Departement Präfecten wie der österreichische über jeden Bezirk einen Bezirkshauptmann. Die englische Regierung ist rechtlich gar nicht in der Lage, über eine Grafschaft einen Beamten als Behörde einzusetzen. In

Frankreich und in Oesterreich ist der Behörde die Gendarmerie — ein Staatsdienstzweig — unterstellt und durch sie reicht die Zentralgewalt bis in das letzte Dorf. In England gibt es innerhalb der Grafschaft keinen Staatsbeamten, die Polizeiorgane sind der Grafschaft unterstellt und von ihr erhalten. In Frankreich und in Oesterreich wie auch sonst überall auf dem Festland werden die Richter von Staats wegen bestellt und bezahlt — in England sind sie Organe der Grafschaften und der größeren Städte. Daß eine Person, die in einem engen örtlichen Sprengel öffentliche Funktionen vollzieht, von der Regierung in London bestellt, daß sie Staats- und nicht Bezirksbeamter sein könne — das ist umgekehrt dem Engländer unvorstellbar!

Diese Unterschiede verraten einen durchaus anderen Rechtsgedanken, eine andere Grundauffassung öffentlichen Lebens, die bewirkt, daß der Engländer festländische Einrichtungen so schwer begreift. Es ist der Gedanke der Selbstregierung. Selbstregierung ist wesensverschieden von dem, was wir Autonomie und was man in Deutschland Selbstverwaltung nennt.

Ortschaft, Distrikt, Grafschaft regieren sich selbst, das heißt diese Körperschaften, als der Inbegriff von Land und Leuten, sind die Träger der behördlichen Gewalt und die erwählten Menschen sind bloße Organe der Körperschaften. Der Staat ist nur der höchste Inbegriff dieser Körperschaften — das Unterhaus ist das Haus der Gemeinden. Im Grunde aber ist jedes Individuum in seinem Hause das Element der Selbstregierung, der Ausgangspunkt der ganzen öffentlichen Ordnung. Kein Eingriff in Person und Haus ist zulässig. Erst was von dieser Freiheitsphäre durch Beschluß der Gemeindebürger auf die Gemeinde ausdrücklich übertragen ist, also ein selbstgewollter Abzug der individuellen Freiheit, steht der Gemeinde an Selbstregierungsrechten zu. Die individuelle Freiheit ist die Regel, die Gehorsamspflicht die selbstgewollte Ausnahme.